

Ordnungen des Theatervereins SpuDnik



Abs. (1) Geschäftsordnung

Der Vorstand hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
5. Erstellung eines Jahresberichts bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
6. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
7. Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliederversammlung

Abs. (2) Beitragsordnung

- (1) Von jedem Mitglied ist ein Jahresbeitrag in Höhe von 30 Euro pro Jahr zu entrichten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist fällig zum 2. Februar des jeweiligen Jahres und wird per Bankeinzug abgebucht.
- (3) Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.
- (4) Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.
- (5) Mitglieder, die im Laufe des Jahres dem Verein beitreten, zahlen für den Rest des Jahres anteilig 2,50 Euro pro Monat. Dies gilt ab dem Monat in dem der Beitritt erfolgt, einschließlich des Beitrittsmonats.
- (6) Für verschiedene Versäumnisse sind folgende Strafen zu bezahlen:
 - 5 min zu spät => 1 €
 - 10 min zu spät => 2 €
 - 30 min zu spät => 5 €
 - Unentschuldigtes Fehlen => 10 € (gilt bei Abmelden nach Donnerstagabend)
 - Handy klingeln => 2 €
 - Requisiten bei der Probe liegenlassen => 0,50 €
 - Textbuch bei der Probe liegenlassen und sich nicht drum kümmern => 5 €Die Strafen gelten bei Probe und Versammlung. Der Kassenwart achtet auf die Bezahlung. Seine Uhr ist maßgeblich.

Abs. (3) Spielordnung

- (1) Für die Dauer der Produktion wird von der Mitgliederversammlung eine Spielleitung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt. Diese besteht aus vier Mitgliedern.
- (2) Die Spielleitung ist verantwortlich für die Umsetzung der Aufführung in schauspielerischer und organisatorischer Hinsicht. Der Spielleitung obliegen die endgültigen Entscheidungen, die mit der Produktion der Veranstaltung in Zusammenhang stehen. Falls eine gesetzliche Vertretung des Vereins in diesem Zusammenhang notwendig ist (Vertragsabschlüsse etc), handelt in diesem Fall der Vorstand. Dabei sollte er der Empfehlung der Spielleitung folgen.
- (3) Grundsätzlich hat jedes Vereinsmitglied das Recht, bei einem Stück mitzuwirken. Je nach Gruppengröße und anderen Voraussetzungen sollten die Mitglieder allerdings auch bereit sein, auf ein aktives Engagement zu verzichten und dafür hinter den Kulissen aktiv zu sein (Rotation)
- (4) Ein Ausscheiden als Schauspieler während der Produktion ist nur mit Genehmigung der Spielleitung möglich. Diese muss dabei zwischen dem Wunsch des Mitglieds und seinen Gründen und der Machbarkeit hinsichtlich spielerischem Ersatz und Zeitplan abwägen.
- (5) Ist im Laufe einer Produktion die Aufnahme weiterer Schauspieler notwendig, werden diese für die Dauer der Produktion zu Mitgliedern des Vereins ohne weitere Rechte oder Pflichten.

- (6) Sollte durch das Verschulden eines Mitglieds eine Veranstaltung ausfallen, kann der Verein das Mitglied für die entstehenden Kosten haftbar machen.
- (7) Die Spielleitung kann einen Mitspieler, der sich durch sein Probeverhalten dem Verein gegenüber schädlich verhält, vom aktiven Spiel ausschließen. Der Mitspieler behält seinen Mitgliedsstatus im Verein. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit der Stellungnahme und einer abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Dazu muss kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumt werden.
- (8) Raucherpausen sind während der Proben maximal einmal pro Stunde möglich.

Die an Theateraufführungen orientierten Absätze (1) – (8) gelten ebenso für andere Veranstaltungen nach §2 (1) der Vereinssatzung